



Deutscher Foxterrier-Verband e.V.

Durchführungsvorschriften zur Verbandsrichterordnung des JGHV

Präambel

Für den Deutschen Foxterrier-Verband e.V. ist die „*Ordnung für das Verbandsrichterwesen*“ (OfdVrw) des Jagdgebrauchshundverbandes in der jeweils gültigen Fassung bindend. Die Inhalte dieser Ordnung werden nachfolgend für den DFV e.V. konkretisiert.

zu § 1 OfdVrw -Berechtigung zum Heranbilden von Richteranwältern-

Die Funktion des Sachbearbeiters für den Richternachwuchs nimmt der Obmann der Verbandsrichter (Verbandsrichterobmann – gem. Satzung DFV) wahr. Er lenkt und überwacht die Ausbildung der Richteranwälter.

Er führt die Richter- und Richteranwälterliste des DFV e.V.. Sie wird jeweils zu Beginn eines jeden Jahres aktualisiert.

zu § 2 OfdVrw –Zulassungsrichtlinien-

Zur Registrierung beim JGHV als Richteranwalt (RA) darf nur beantragt werden, wer

- a) seit mehr als drei Jahren Mitglied des DFV e.V. ist und
- b) innerhalb der letzten 4 Jahre = 48 Monate einen oder mehrere selbstausgebildete Foxterrier auf mindestens je einer Junghund-, Bau-, Zucht und Gebrauchsprüfung, nach der Prüfungsordnung des Deutschen Foxterrier-Verbandes e.V. mit Erfolg geführt hat (anstelle der GP ist auch das erfolgreiche Führen auf einer VPS zulässig).

zu § 3 OfdVrw in Verbindung mit § 2 (2) OfdVrw – Registrierung-

Der vollständig ausgefüllte Registrierungsantrag auf Formblatt 51 des JGHV wird zusammen mit den darin genannten Unterlagen von der für den zukünftigen Richteranwalt zuständigen Arbeitsgemeinschaft (AG) dem Verbandsrichterobmann übersandt.

Die AG darf einen solchen Antrag nur stellen, wenn sie der Überzeugung ist, dass der Kandidat die persönlichen und charakterlichen Voraussetzungen dafür erfüllt und er in der Lage ist ein sachlich richtiges und objektives Urteil ohne Ansehen der Person zu fällen und zu begründen. Es empfiehlt sich Anträge auf Registrierung in den jeweiligen Jahreshauptversammlungen der Arbeitsgemeinschaften zu beraten und zu beschließen.

Die Beantragung der Registrierung beim JGHV durch den Verbandsrichterobmann darf nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes des DFV e. V. (gem. Satzung DFV e.V.) erfolgen. Sie ist von ihm zeitnah einzuholen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zustimmung.

zu § 4 OfdVrw –Ausbildung-

Der Richteranwärter muss auf den o. a. Prüfungen des DFV e.V. je zweimal unter jeweils verschiedenen Obleuten praktizieren, d. h. 2 x JP, 2 x BP, 2 x ZP und 2 x GP absolvieren. Die Anwärtertätigkeit muss im Zuständigkeitsbereich von mindestens zwei verschiedenen Arbeitsgemeinschaften erfolgen. Anstelle einer GP ist auch eine Anwärterschaft auf einer VGP/VPS, bzw. einer GP einer Stöber-, Erd- oder Apportierhundrasse zulässig.

Der Bericht und die Stellungnahme des jeweiligen Richterobmanns ist zeitnah an den Verbandsrichterobmann –DFV e.V. abzugeben.

Der RA muss mindestens einmal an der jährlich stattfindenden Jägerversammlung des DFV e.V. teilnehmen. Die Teilnahme ist in seinem Anwärterausweis zu vermerken.

Nach abgeschlossener Ausbildung empfiehlt der Verbandsrichterobmann DFV e.V. dem Vorstand des Deutschen Foxterrier-Verbandes (gem. Satzung DFV e. V.) den RA dem JGHV zur Ernennung zum Verbandsrichter vorzuschlagen. Folgt der Vorstand der Empfehlung, so führt der Verbandsrichterobmann die vorgeschriebenen Schritte durch.

zu § 6 OfdVrw - Ernennung zum Verbandsrichter –Ergänzung der Fachgruppen-

Bei Ergänzung der Fachgruppen, beim DFV e.V. betrifft dies in erster Line die Fachgruppe „Bau“, sind die vorstehenden Aussagen zu beachten.

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Jägerversammlung am 18.März 2017 in Kraft.

Soweit im vorstehenden Text Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.